

1. BVG-Revision

1. Paket (in Kraft getreten am 1. April 2004)

Zusammenstellung:

- Gesetzestext
 - Verordnungstext mit Erläuterungen
-

I. Gesetzesänderungen mit Inkrafttreten per 1.4.2004

a. BVG

Art. 11 Abs. 2, 3bis, 3ter

² Verfügt der Arbeitgeber nicht bereits über eine Vorsorgeeinrichtung, so wählt er eine solche im Einverständnis mit seinem Personal oder der allfälligen Arbeitnehmervertretung.

^{3bis} Die Auflösung eines bestehenden Anschlusses an eine Vorsorgeeinrichtung und der Wiederschluss an eine neue Vorsorgeeinrichtung durch den Arbeitgeber erfolgt im Einverständnis mit dem Personal oder der allfälligen Arbeitnehmervertretung. Die Vorsorgeeinrichtung hat die Auflösung des Anschlussvertrages der zuständigen Ausgleichskasse der AHV zu melden.

^{3ter} Kommt in den Fällen nach den Absätzen 2 und 3bis keine Einigung zustande, so entscheidet ein neutraler Schiedsrichter, der im gegenseitigen Einverständnis oder, bei Uneinigkeit, von der Aufsichtsbehörde bezeichnet wird.

Art. 49 Abs. 2 Selbstständigkeitsbereich

² Gewährt eine Vorsorgeeinrichtung mehr als die Mindestleistungen, so gelten für die weiter gehende Vorsorge die Vorschriften über:

7. die paritätische Verwaltung (Art. 51),
8. die Verantwortlichkeit (Art. 52),
9. die Kontrolle (Art. 53),
12. die Auflösung von Verträgen (Art. 53e),
13. den Sicherheitsfonds (Art. 56 Abs. 1 Bst. c und Abs. 2–5, Art. 56a, 57 und 59),
14. die Aufsicht (Art. 61, 62 und 64),
16. die finanzielle Sicherheit (Art. 65 Abs. 1 und 3, Art. 67 und 69),
17. die Transparenz (Art. 65a),

- 19. die Versicherungsverträge zwischen Vorsorgeeinrichtungen und Versicherungseinrichtungen (Art. 68 Abs. 3 und 4),
- 20. die Überschussbeteiligungen aus Versicherungsverträgen (Art. 68a),
- 21. die Vermögensverwaltung (Art. 71),
- 22. die Rechtspflege (Art. 73 und 74),
- 23. die Strafbestimmungen (Art. 75–79),
- 26. die Information der Versicherten (Art. 86b).

Art. 51 Abs. 1, 3, 6 und 7

¹ Arbeitnehmer und Arbeitgeber haben das Recht, in das oberste Organ der Vorsorgeeinrichtung die gleiche Zahl von Vertretern zu entsenden.

³ Die Versicherten wählen ihre Vertreter unmittelbar oder durch Delegierte. Ist dies wegen der Struktur der Vorsorgeeinrichtung, namentlich bei Sammelstiftungen, nicht möglich, so kann die Aufsichtsbehörde andere Formen der Vertretung zulassen. Den Vorsitz des paritätischen Organs führt abwechselungsweise ein Arbeitnehmer- und ein Arbeitgebervertreter. Das paritätische Organ kann jedoch die Zuordnung des Vorsitzes anders regeln.

⁶ Die Vorsorgeeinrichtung hat die Erst- und Weiterbildung der Arbeitnehmer- und Arbeitgebervertreter im obersten paritätischen Organ auf eine Weise zu gewährleisten, dass diese ihre Führungsaufgaben wahrnehmen können.

⁷ Die Vorsorgeeinrichtung kann vom Mitglied des obersten paritätischen Organs angehalten werden, eine angemessene Entschädigung für die Teilnahme an Sitzungen und Schulungskursen auszurichten.

Artikel 53e Auflösung von Verträgen

¹ Bei der Auflösung von Verträgen zwischen Versicherungseinrichtungen und Vorsorgeeinrichtungen, die dem FZG unterstehen, besteht ein Anspruch auf das Deckungskapital.

² Der Anspruch nach Absatz 1 erhöht sich um eine anteilmässige Beteiligung an den Überschüssen und vermindert sich durch die Rückkaufskosten. Die Versicherungseinrichtung hat der Vorsorgeeinrichtung eine detaillierte, nachvollziehbare Abrechnung vorzulegen.

³ Als Rückkaufskosten gelten Abzüge für das Zinsrisiko. Hat das Vertragsverhältnis mindestens fünf Jahre gedauert, so können keine Rückkaufskosten abgezogen werden. Das Altersguthaben nach Artikel 15 darf nicht geschmälert werden, selbst wenn der Vertrag weniger als fünf Jahre gedauert hat.

⁴ Löst der Arbeitgeber den Anschlussvertrag mit seiner Vorsorgeeinrichtung auf, so haben sich die bisherige und die neue Vorsorgeeinrichtung über den Verbleib der Rentenbezüger bei der bisherigen oder den Wechsel zur neuen Vorsorgeeinrichtung zu einigen, sofern der Anschlussvertrag für diesen Fall keine Regelung vorsieht. Fehlt eine Regelung im Anschlussvertrag oder kommt zwi-

schen der bisherigen und der neuen Vorsorgeeinrichtung keine Vereinbarung zustande, so verbleiben die Rentenbezüger bei der bisherigen Vorsorgeeinrichtung.

⁵ Löst die Vorsorgeeinrichtung den Anschlussvertrag mit dem Arbeitgeber auf, so haben sich die bisherige und die neue Vorsorgeeinrichtung über den Verbleib der Rentenbezüger bei der bisherigen oder den Wechsel zur neuen Vorsorgeeinrichtung zu einigen. Kommt keine Vereinbarung zustande, so verbleiben die Rentenbezüger bei der bisherigen Vorsorgeeinrichtung.

⁶ Verbleiben die Rentenbezüger bei der bisherigen Vorsorgeeinrichtung, so bleibt der Anschlussvertrag mit Bezug auf die Rentenbezüger weiter bestehen. Dies gilt auch für die Invaliditätsfälle, bei denen die Invalidität nach der Auflösung des Anschlussvertrags, die Arbeitsunfähigkeit, deren Ursache zur Invalidität geführt hat, aber vor der Auflösung des Anschlussvertrags eingetreten ist.

⁷ Der Bundesrat regelt die Zugehörigkeit der Rentenbezüger, wenn der Anschlussvertrag in Folge der Zahlungsunfähigkeit des Arbeitgebers aufgelöst wird.

⁸ Der Bundesrat regelt die Einzelheiten, insbesondere die Anforderungen an die Ausweisung der Kosten und die Berechnung des Deckungskapitals.

Art. 62 Abs. 1 Einleitungssatz und Bst. b und e

¹ Die Aufsichtsbehörde wacht darüber, dass die Vorsorgeeinrichtung sowie die Einrichtung, die nach ihrem Zweck der beruflichen Vorsorge dient, die gesetzlichen Vorschriften einhalten, indem sie insbesondere:

- b. von der Vorsorgeeinrichtung sowie von der Einrichtung, die nach ihrem Zweck der beruflichen Vorsorge dient, jährlich Berichterstattung fordern, namentlich über ihre Geschäftstätigkeit;
- e. Streitigkeiten betreffend das Recht der versicherten Person auf Information gemäss den Artikeln 65a und 86b Absatz 2 beurteilen; dieses Verfahren ist für die Versicherten in der Regel kostenlos.

Art. 65 Abs. 3

³ Sie weisen ihre Verwaltungskosten in der Betriebsrechnung aus. Der Bundesrat erlässt Bestimmungen über die Verwaltungskosten und die Art und Weise, wie sie ausgewiesen werden müssen.

Art. 65a Transparenz

¹ Die Vorsorgeeinrichtungen haben bei der Regelung des Beitragssystems, der Finanzierung, der Kapitalanlagen und bei der Rechnungslegung den Grundsatz der Transparenz zu beachten.

² Mit der Transparenz soll sichergestellt werden, dass:

- a. die tatsächliche finanzielle Lage der Vorsorgeeinrichtung ersichtlich wird;
- b. die Sicherheit der Erfüllung der Vorsorgezwecke belegt werden kann;
- c. das paritätische Organ der Vorsorgeeinrichtung seine Führungsaufgabe wahrnehmen kann;

d. die Informationspflichten gegenüber den Versicherten erfüllt werden können.

³ Die Vorsorgeeinrichtungen müssen in der Lage sein, Informationen über den Kapitalertrag, den versicherungstechnischen Risikoverlauf, die Verwaltungskosten, die Deckungskapitalberechnung, die Reservebildung sowie den Deckungsgrad abgeben zu können.

⁴ Der Bundesrat erlässt Bestimmungen über die Art und Weise, wie diese Informationen unter Beachtung der Verhältnismässigkeit des Aufwandes bis auf Stufe der Vorsorgewerke ausgewiesen werden müssen.

⁵ Der Bundesrat erlässt Bestimmungen über die Art und Weise, wie die Transparenz gewährleistet werden muss. Er erlässt dafür Rechnungslegungsvorschriften und legt die Anforderungen an die Kosten- und Ertragstransparenz fest.

Art. 68 Abs. 3 und 4

³ Die Versicherungseinrichtungen haben den Vorsorgeeinrichtungen die nötigen Angaben zu liefern, damit diese die in Artikel 65a geforderte Transparenz gewährleisten können.

⁴ Zu diesen Angaben gehören insbesondere auch:

- a. eine jährliche, nachvollziehbare Abrechnung über die Überschussbeteiligung; aus der Abrechnung muss insbesondere ersichtlich sein, auf welchen Grundlagen die Überschussbeteiligung berechnet und nach welchen Grundsätzen sie verteilt wurde;
- b. eine Aufstellung über die Verwaltungskosten; der Bundesrat erlässt Bestimmungen über die Art und Weise, wie die Verwaltungskosten ausgewiesen werden müssen.

Art. 68a Überschussbeteiligungen aus Versicherungsverträgen

¹ Überschussbeteiligungen aus Versicherungsverträgen müssen, nachdem der Beschluss betreffend die Anpassung der Renten an die Preisentwicklung gemäss Artikel 36 Absätze 2 und 3 gefasst wurde, den Sparguthaben der Versicherten gutgeschrieben werden.

² Von Absatz 1 kann nur abgewichen werden:

- a. bei Vorsorgewerken, die an Sammelstiftungen angeschlossen sind: wenn die Vorsorgekommission des Vorsorgewerkes ausdrücklich einen anders lautenden Beschluss fasst und ihn der Sammelstiftung mitteilt.
- b. bei Vorsorgeeinrichtungen, die nicht in Form einer Sammelstiftung geführt werden: wenn das paritätische Organ ausdrücklich einen anders lautenden Beschluss fasst und ihn der Versicherungseinrichtung mitteilt.

Artikel 74 Abs. 2 Bst. a

² Diese beurteilt Beschwerden gegen:

- a. Verfügungen der Aufsichtsbehörden, einschliesslich derjenigen nach Artikel 62 Absatz 1 Buchstabe e;

Art. 86b Information der Versicherten

² Auf Anfrage hin ist den Versicherten die Jahresrechnung und der Jahresbericht auszuhändigen. Ebenso hat ihnen die Vorsorgeeinrichtungen auf Anfrage hin Informationen über den Kapitalertrag, den versicherungstechnischen Risikoverlauf, die Verwaltungskosten, die Deckungskapitalberechnung, die Reservebildung sowie den Deckungsgrad abzugeben.

b. ZGB*Art. 89bis Abs. 6*

⁶ Für Personalfürsorgestiftungen, die auf dem Gebiet der Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge tätig sind, gelten überdies die folgenden Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 25. Juni 1982 über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge über:

6. die Verantwortlichkeit (Art. 52),
7. die Kontrolle (Art. 53),
10. die Auflösung von Verträgen (Art. 53e),
11. den Sicherheitsfonds (Art. 56 Abs. 1 Bst. c und Abs. 2–5, Art. 56a, 57 und 59),
12. die Aufsicht (Art. 61, 62 und 64),
14. die finanzielle Sicherheit (Art. 65 Abs. 1 und 3, Art. 67 und 69),
15. die Transparenz (Art. 65a),
17. die Versicherungsverträge zwischen Vorsorgeeinrichtungen und Versicherungseinrichtungen (Art. 68 Abs. 3 und 4),
18. die Vermögensverwaltung (Art. 71),
19. die Rechtspflege (Art. 73 und 74),
20. die Strafbestimmungen (Art. 75 – 79),
23. die Information der Versicherten (Art. 86b).

c. Mitwirkungsgesetz*Art. 10 Bst. d*

Der Arbeitnehmervertretung stehen in folgenden Angelegenheiten nach Massgabe der entsprechenden Gesetzgebung besondere Mitwirkungsrechte zu:

- d. über den Anschluss an eine Einrichtung der beruflichen Vorsorge und die Auflösung eines Anschlussvertrages.

d. Lebensversicherungsgesetz

Art. 6a Besondere Bestimmungen über die berufliche Vorsorge

¹ Die Lebensversicherungseinrichtungen, die das Geschäft der beruflichen Vorsorge betreiben, errichten für ihre Verpflichtungen im Rahmen der beruflichen Vorsorge einen eigenen Sicherungsfonds.

² Sie haben für die berufliche Vorsorge eine getrennte jährliche Betriebsrechnung zu führen. Diese weist insbesondere aus:

- a. die allfällige Entnahme aus der Rückstellung für künftige Überschussbeteiligung;
- b. die Prämien, aufgeteilt in Spar-, Risiko- und Kostenprämien;
- c. die Leistungen;
- d. allfällige den Versicherungsnehmern im Vorjahr verbindlich zugeteilte, im Berichtsjahr ausgeschüttete Überschussanteile;
- e. die Kapitalerträge sowie die nicht realisierten Gewinne und Verluste auf Kapitalanlagen;
- f. die Kosten und Erträge der eingesetzten derivativen Finanzinstrumente;
- g. die nachgewiesenen Abschluss- und Verwaltungskosten;
- h. die nachgewiesenen Kosten der Vermögensverwaltung;
- i. die Prämien und Leistungen aus der Rückversicherung von Invaliditäts-, Sterblichkeits- und anderen Risiken;
- j. die Bildung und Auflösung nachgewiesener technischer Rückstellungen und nachgewiesener zweckgebundener Schwankungsreserven.

³ Der Bundesrat erlässt Vorschriften über:

- a. die Art und Weise, wie die Informationen, die aus der getrennten Betriebsrechnung hervorgehen müssen, auszuweisen sind;
- b. die Grundlagen der Ermittlung der Überschussbeteiligung;
- c. die Grundsätze der Verteilung der ermittelten Überschussbeteiligung.

⁴ Der Bundesrat legt fest, in welchem Umfang der Überschuss an die Vorsorgeeinrichtungen und Vorsorgewerke weiterzuleiten ist.

⁵ Weist die Betriebsrechnung einen Verlust aus, so darf für das betreffende Geschäftsjahr keine Überschussbeteiligung ausgerichtet werden. Der ausgewiesene Verlust ist auf das Folgejahr zu übertragen und dannzumal für die Ermittlung der Überschussbeteiligung zu berücksichtigen.

II. Änderungen der BVV 2 samt Erläuterungen

Verordnung über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVV 2)

Änderung vom 24. März 2004

Der Schweizerische Bundesrat
verordnet:

I

Die Verordnung vom 18. April 1984¹ über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge wird wie folgt geändert:

3a. Abschnitt: Auflösung von Verträgen

Art. 16a Berechnung des Deckungskapitals
(Art. 53e Abs. 8 BVG)

¹ Bei der Auflösung von Verträgen zwischen Versicherungseinrichtungen und Vorsorgeeinrichtungen, die dem Freizügigkeitsgesetz vom 17. Dezember 1993² unterstehen, entspricht das Deckungskapital dem Betrag, den die Versicherungseinrichtung beim Abschluss eines neuen Vertrags im gleichen Zeitpunkt für den gleichen Versicherten- und Rentnerbestand mit den gleichen Leistungen von der Vorsorgeeinrichtung verlangen würde. Vertragsabschlusskosten für einen Neuabschluss werden nicht mitgerechnet. Der technische Zinssatz entspricht höchstens dem oberen Grenzwert nach Artikel 8 der Freizügigkeitsverordnung vom 3. Oktober 1994³.

² Versicherungseinrichtungen, welche das Geschäft der beruflichen Vorsorge betreiben, müssen die Berechnung des Deckungskapitals gemäss Absatz 1 regeln und die Regelung vom Bundesamt für Privatversicherung genehmigen lassen.

³ Die Vorsorgeeinrichtung, welche Rentner an eine andere Vorsorgeeinrichtung abgibt, muss dieser sämtliche Auskünfte erteilen, welche diese zur Berechnung und Ausrichtung der Leistungen benötigt.

Art. 16b Zugehörigkeit der Rentenbezüger bei Zahlungsunfähigkeit
des Arbeitgebers
(Art. 53e Abs. 7 BVG)

Wird der Anschlussvertrag wegen Zahlungsunfähigkeit des Arbeitgebers aufgelöst, so bleiben die Rentenbezüger bei der bisherigen Vorsorgeeinrichtung; diese richtet die laufenden Renten entsprechend den bisherigen reglementarischen Bestimmungen weiter aus.

Art. 47 Sachüberschrift (Klammerverweis), Abs. 1 und 2
Ordnungsmässigkeit
(Art. 65a Abs. 5 und 71 Abs. 1 BVG)

¹ Vorsorgeeinrichtungen sowie andere Einrichtungen, die nach ihrem Zweck der beruflichen Vorsorge dienen, wie Freizügigkeitseinrichtungen, Einrichtungen für anerkannte Vorsorgeformen nach Artikel 82 BVG, Anlagestiftungen, Auffangeinrichtung und Sicherheitsfonds, sind für die Erstellung der Jahresrechnung verantwortlich. Die Jahresrechnung besteht aus der Bilanz, der Betriebsrechnung und dem Anhang. Sie enthält die Vorjahreszahlen.

² Die Vorsorgeeinrichtungen haben die Jahresrechnung nach den Fachempfehlungen zur Rechnungslegung Swiss GAAP FER 26⁴ in der Fassung vom 1. Januar 2004 aufzustellen und zu gliedern. Auf andere Einrichtungen, die nach ihrem Zweck der beruflichen Vorsorge dienen, finden die Fachempfehlungen sinngemäss Anwendung.

Art. 48 Bewertung
(Art. 65a Abs. 5 und 71 Abs. 1 BVG)

Die Aktiven und die Passiven sind nach den Fachempfehlungen zur Rechnungslegung Swiss GAAP FER 26 zu bewerten. Für die für versicherungstechnische Risiken notwendigen Rückstellungen ist der aktuelle Bericht des Experten für die berufliche Vorsorge nach Artikel 53 Absatz 2 BVG massgebend.

¹ SR 831.441.1

² SR 831.42

³ SR 831.425

⁴ Bezugsquelle: Verlag SKV, Hans Huber-Strasse 4, Postfach 687, 8027 Zürich;
Telefon: 01 283 45 21; Fax: 01 283 45 65; E-mail: verlagskv@kvschweiz.ch;
Homepage: www.verlagskv.ch

Art. 48a Verwaltungskosten
(Art. 65 Abs. 3 BVG)

¹ Als Verwaltungskosten sind in der Betriebsrechnung auszuweisen:

- a. die Kosten für die allgemeine Verwaltung;
- b. die Kosten für die Vermögensverwaltung;
- c. die Kosten für Marketing und Werbung.

² Die Verwaltungskosten sind nach den Regeln der Fachempfehlungen zur Rechnungslegung Swiss GAAP FER 26 auszuweisen.

2a. Abschnitt: Transparenz

Art. 48b Information der Vorsorgewerke
(Art. 65a Abs. 4 BVG)

¹ Die Sammeleinrichtungen müssen jedem Vorsorgewerk die massgebenden Grundlagen für die Berechnung der Beiträge, der Überschussbeteiligung sowie der Versicherungsleistungen bekannt geben.

² Lebensversicherungseinrichtungen, die Verträge mit Sammeleinrichtungen haben, müssen diesen die notwendigen Informationen auf Grund der Betriebsrechnung nach Artikel 6a des Lebensversicherungsgesetzes vom 18. Juni 1993⁵ (LeVG) liefern.

³ Die Vorsorgeeinrichtung muss dem Vorsorgewerk die Informationen nach Artikel 65a Absatz 3 BVG in geeigneter Weise übermitteln. Grundlage bildet der aktuelle Bericht des Experten für berufliche Vorsorge nach Artikel 53 Absatz 2 BVG.

Art 48c Information der Versicherten
(Art. 86b Abs. 2 BVG)

Grundlage der Information der Versicherten durch die Vorsorgeeinrichtung gemäss Artikel 86b Absatz 2 2. Satz BVG, ist der jeweils letzte Bericht des Experten für berufliche Vorsorge nach Artikel 53 Absatz 2 BVG.

Art. 48d Überschussbeteiligung aus Versicherungsverträgen
(Art. 68 Abs. 4 Bst. a und 68a BVG)

¹ Die Vorsorgeeinrichtung muss die Grundlagen für die Berechnung der Überschussbeteiligung und die Grundsätze für deren Verteilung im Reglement festlegen.

² Die Vorsorgeeinrichtung muss jährlich eine kommentierte nachvollziehbare Abrechnung über die Berechnung und Verteilung der Überschussbeteiligung erstellen.

Art. 57 Anlagen beim Arbeitgeber
(Art. 71 Abs. 1 BVG)

¹ Das Vermögen, vermindert um Verbindlichkeiten und passive Rechnungsabgrenzungen, darf nicht ungesichert beim Arbeitgeber angelegt werden, soweit es zur Deckung der Freizügigkeitsleistungen sowie zur Deckung der laufenden Renten gebunden ist.

² Ungesicherte Anlagen und Beteiligungen beim Arbeitgeber dürfen zusammen 5 Prozent des Vermögens nicht übersteigen.

³ Die Forderungen der Vorsorgeeinrichtung gegenüber dem Arbeitgeber sind zu marktüblichen Ansätzen zu verzinsen.

Art. 58 Sachüberschrift und Abs. 2

Sicherstellung der Forderungen gegenüber dem Arbeitgeber
(Art. 71 Abs. 1 BVG)

² Als Sicherstellung gelten:

- a. die Garantie des Bundes, eines Kantons, einer Gemeinde oder einer dem Bankengesetz vom 8. November 1934⁶ unterstehenden Bank; die Garantie muss auf die Vorsorgeeinrichtung lauten sowie unwiderruflich und unübertragbar sein;
- b. Grundpfänder bis zu zwei Dritteln des Verkehrswertes; Grundpfänder auf Grundstücken des Arbeitgebers, welche ihm zu mehr als 50 Prozent ihres Wertes als Industrie-, Gewerbe-, oder Geschäftsliegenschaft dienen, gelten nicht als Sicherstellung.

Art. 59 Abs. 1

¹ Erweiterungen der Anlagemöglichkeiten nach den Artikeln 53–56 und 56a Absätze 1 und 5 sowie Artikel 57 Absatz 2 sind gestützt auf ein Anlagereglement nach den Anforderungen von Artikel 49a möglich, sofern die Einhaltung von Artikel 50 in einem Bericht jährlich schlüssig dargetan werden kann.

⁵ SR 961.61

⁶ SR 952.0

II

Übergangsbestimmungen zur Änderung vom 24. März 2004

¹ Die Vorsorgeeinrichtungen müssen ihre Reglemente und ihre Organisation bis zum 31. Dezember 2004 den neuen Bestimmungen dieser Änderung anpassen.

² Für beim Inkrafttreten dieser Änderung bestehende Anlagen und Beteiligungen beim Arbeitgeber sowie für Grundpfänder nach Artikel 58 Absatz 2 Buchstabe b gelten die neuen Begrenzungen ab 1. Januar 2006.

III

Diese Änderung tritt am 1. April 2004 in Kraft.

24. März 2004

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Der Bundespräsident: Joseph Deiss

Die Bundeskanzlerin: Annemarie Huber-Hotz

Erläuterungen zu den Änderungen der BVV 2

Kommentar zu den einzelnen Bestimmungen

a. Auflösung von Verträgen

3a. Abschnitt: Auflösung von Verträgen

Artikel 16a Berechnung des Deckungskapitals

Artikel 16a stützt sich auf Art. 53e Abs. 8 BVG, wonach der Bundesrat die Einzelheiten bei der Auflösung von Verträgen regelt, insbesondere die Anforderungen an u.a. die Berechnung des Deckungskapitals.

Absatz 1 sieht für die Berechnung des Deckungskapitals die Verankerung des sogenannten „Dreh­türprinzips“ vor, wie es bereits den Überlegungen des Freizügigkeitsgesetzes zu den individuellen Austritten zu Grunde liegt. Das heisst, die Versicherungseinrichtung muss der Vorsorgeeinrichtung so viel Deckungskapital mitgeben, wie sie von ihr im Falle eines Neuabschlusses im gleichen Zeitpunkt für den gleichen Versicherten- und Rentnerbestand mit den gleichen Leistungen verlangen würde, wobei die Vertragsabschlusskosten für den Neuabschluss nicht mitgerechnet werden, weil diese nicht zum Deckungskapital gehören.

Absatz 2 verpflichtet die Versicherungseinrichtungen dazu, die Berechnung des Deckungskapitals eindeutig zu regeln, und diese Regelung vom Bundesamt für Privatversicherung (BPV) genehmigen zu lassen. Das BPV sorgt dafür, dass die erstmalige Genehmigung der entsprechenden Regelungen zeitig genug erfolgt, damit sämtliche Vertragsauflösungen, die auf Ende 2004 erfolgen, bereits entsprechend den neuen Bestimmungen abgewickelt werden können.

Absatz 3 regelt die Auskunftspflicht, wenn eine Vorsorgeeinrichtung Rentner an eine andere Vorsorgeeinrichtung abgibt. Die abgebende Vorsorgeeinrichtung muss der übernehmenden sämtliche zur Berechnung und Ausrichtung der Leistungen nötigen Auskünfte erteilen.

Artikel 16b Zugehörigkeit der Rentenbezüger bei Zahlungsunfähigkeit des Arbeitgebers

Art. 16b regelt die Zugehörigkeit der Rentner, wenn der Anschlussvertrag wegen Zahlungsunfähigkeit des Arbeitgebers aufgelöst wird. Da die aktiven Versicherten das Vorsorgewerk verlassen und die Rentner bleiben, ist eine Teilliquidation durchzuführen. Ist aufgrund der Zahlungsunfähigkeit des Arbeitgebers auch das Vorsorgewerk zahlungsunfähig, so erbringt der Sicherheitsfonds im Rahmen von Art. 56 BVG und Art. 25 SFV Leistungen zur Sicherstellung der reglementarischen Ansprüche.

b. Bestimmungen über die Transparenz

Art. 47 Ordnungsmässigkeit

Absatz 1, 1. Satz, muss der Änderung von Absatz 2 angepasst werden, weil es neu nicht mehr die Vorsorgeeinrichtung ist, welche die Grundsätze des Rechnungswesens und der Rechnungslegung festlegt, sondern weil diese durch die Anwendung von Swiss GAAP FER 26 vorgegeben sind, so dass ein Teil des ersten Satzes gestrichen werden muss. Neu sollen die Rechnungslegungsvorschriften der BVV 2 nicht nur für die Vorsorgeeinrichtungen sondern auch für andere Einrichtungen, die dem Zweck der beruflichen Vorsorge dienen (Freizügigkeitseinrichtungen, Einrichtungen der Säule 3a, Anlagestiftungen, Auffangeinrichtung und Sicherheitsfonds) gelten.

Absatz 2: Nach dem aktuellen Wortlaut dieser Bestimmung sind die Vorsorgeeinrichtungen verpflichtet, die Jahresrechnung nach den Grundsätzen der ordnungsmässigen Rechnungslegung aufzustellen und zu gliedern⁷. Die vorliegende Änderung erklärt die Fachempfehlung Swiss GAAP FER 26 für die Rechnungslegung von Vorsorgeeinrichtungen als anwendbar. Dabei handelt es sich nicht um etwas völlig Neues, weil die Fachempfehlung Grundsätze enthält, die teilweise schon heute in der Praxis angewendet werden. Die Fachempfehlung hat hauptsächlich zum Ziel, die tatsächliche finanzielle Lage der Vorsorgeeinrichtung klar zum Ausdruck zu bringen, wie es der Gesetzgebung entspricht. Weiter definieren diese Normen vor allem den Stand und die Entwicklung der freien Mittel bzw. der Unterdeckung. Sie enthalten Vorschriften zu Bilanz, Betriebsrechnung und Anhang der Vorsorgeeinrichtung. Sie sind also für die Konkretisierung des Grundsatzes der Transparenz im Rahmen der Rechnungslegung von grossem Nutzen. Einrichtungen, die dem Zweck der beruflichen Vorsorge dienen, haben aufgrund ihrer Besonderheiten die Fachempfehlung nur sinngemäss anzuwenden.

Art. 48 Bewertung

Es ist erforderlich, diese Bestimmung den neuen Rechnungslegungsvorschriften Swiss GAAP FER 26 anzupassen. Nach diesen Vorschriften werden die Aktiven grundsätzlich zu Marktwerten bilanziert. Für Aktiven ohne regelmässigen, öffentlichen Handel gelten nachhaltig erzielbare Ertragswerte. Die zur Ermittlung der Ertragswerte angewandten Zinssätze sind im Anhang offen zu legen. Wenn für einzelne Vermögensgegenstände keine aktuellen Werte bekannt sind bzw. festgelegt werden können, gelangen ausnahmsweise Anschaffungswerte abzüglich erkennbarer Wertebussen zur Anwendung. Auf der Passivseite müssen sich die für versicherungstechnische Risiken notwendigen Rückstellungen, insbesondere die Vorsorgekapitalien und technischen Rückstellungen im Sinne von Ziffer 7 lit. H Swiss GAAP FER 26, auf ein Gutachten des Experten für berufliche

⁷ Für die Details dazu s.: Neue Rechnungslegungs- und Anlagevorschriften, in „Beiträge zur sozialen Sicherheit“ des BSV vom 15. Oktober 1996, Nummer 3/96, S. 33 ff.

Vorsorge stützen. Swiss GAAP FER 26 (Ziffer 4) verlangt grundsätzlich nicht ein jährliches Gutachten, sondern lässt die Fortschreibung einzelner Elemente der Vorsorgekapitalien und technischen Rückstellungen dann zu, wenn dies zu einem angemessen genauen Ergebnis führt. Bei wesentlichen Änderungen oder einer Unterdeckung ist die Fortschreibung jedoch nicht zulässig.

Art. 48a Verwaltungskosten

Diese Verordnungsbestimmung stützt sich auf Art. 65 Abs. 3 BVG welcher dem Bundesrat den Auftrag erteilt, Bestimmungen über die Verwaltungskosten und die Art und Weise, wie diese ausgewiesen werden müssen, zu erlassen.

Um, wie es der Wille des Gesetzgebers ist (Art. 65a Abs. 4 BVG), unverhältnismässige Kosten im Zusammenhang mit der Information der Versicherten zu verhindern, wird die Verpflichtung, die verschiedenen Arten von Verwaltungskosten separat auszuweisen, auf drei Kategorien beschränkt. Somit müssen in der Buchhaltung der Vorsorgeeinrichtung aufgeführt sein:

a) die Kosten für die allgemeine Verwaltung

Sie enthalten insbesondere die Personalkosten (ausser, diejenigen der Vermögensverwaltung), die Arbeitsplatzkosten (Kosten für Unterhalt, Betrieb und Abschreibung von Gebäuden, Mobiliar, Einrichtungen, Hard- und Software etc.), Materialkosten, Kosten für Rechnungslegung- und prüfung (intern und extern) sowie die Kosten für den Experten für berufliche Vorsorge und andere Aufträge an Dritte.

b) die Kosten der Vermögensverwaltung

Sie umfassen alle Kosten der Verwaltung des Finanzvermögens der Vorsorgeeinrichtung. Dies sind insbesondere die von den Banken in Rechnung gestellten Kosten, eigene Lohnkosten und Kosten Dritter, welche im Rahmen der Anwendung von Art 49a und 50 BVV 2 anfallen.

c) die Kosten für Marketing und Werbung

Sie beinhalten alle Ausgaben im Rahmen der Vermarktung einer Sammel- oder Gemeinschaftseinrichtung. Dies sind hauptsächlich Kosten für das Verfassen, Drucken und Publizieren von Drucksachen sowie Kosten für Werbung. Hierzu gehören auch Kosten für den Vertrieb (Agenturen) und Provisionen.

48b Information der Vorsorgewerke

Nach Absatz 1 dieser Bestimmung müssen die Sammeleinrichtungen jedem angeschlossenen Vorsorgewerk jährlich die erforderlichen Angaben über die Beiträge, die Überschüsse und die Versicherungsleistungen machen. Die Sammeleinrichtung muss den verschiedenen Vorsorgewerken mitteilen, wie sie die Beiträge berechnet hat und sie muss angeben, welcher Prämienanteil für die Kosten bestimmt ist. Weiter muss die Vorsorgeeinrichtung jedem Vorsorgewerk mitteilen, welchen Anteil an den Überschüssen sie ihm weitergibt und auf welche Art gerechnet wurde. Auch über die Höhe und Art der Berechnung der ausbezahlten Versicherungsleistungen ist das Vorsorgewerk zu informieren.

Absatz 2 hält fest, dass die Lebensversicherungseinrichtungen den Sammeleinrichtungen gestützt auf Art. 6a des Lebensversicherungsgesetzes (LeVG)⁸ die zur Erfüllung ihrer Pflicht notwendigen Informationen liefern müssen.

Art. 48c Information der Versicherten

Diese Bestimmung legt fest, dass die Information der Versicherten nach Art. 86b Abs. 2, 2. Satz, auf der Grundlage des letzten Berichts des Experten für berufliche Vorsorge zu erfolgen hat.

Art. 48d Überschussbeteiligung aus Versicherungsverträgen

Diese Bestimmung soll Transparenz bei der Verteilung der Überschüsse ermöglichen. Sie ist Teil einer "Informationskaskade": die Versicherungseinrichtungen berechnen zunächst die Überschussbeteiligung, indem sie gemäss Art. 6a Abs. 3 und 4 LeVG den an die Vorsorgeeinrichtungen und an die Vorsorgewerke rückzuerstattenden Anteil bestimmen. In einer zweiten Phase werden die Informationen zur Überschussbeteiligung gemäss Art. 68 Abs. 3 und 4 Bst. a BVG und Art. 48b Abs. 2 BVV 2 an die Vorsorgeeinrichtung weitergeleitet; dann wird nach Art. 65a Abs. 4 BVG und 48b Abs. 1 BVV 2 jedes einzelne Vorsorgewerk darüber in Kenntnis gesetzt.

Nach Absatz 1 muss das Vorsorgereglement die Grundlagen für die Berechnung der Überschussbeteiligung nach Art. 6a Abs. 3 LeVG enthalten. Dort sind auch die Modalitäten für die Verteilung der Überschussbeteiligung festzulegen.

Gemäss Absatz 2 muss die Vorsorgeeinrichtung jährlich eine kommentierte nachvollziehbare Abrechnung erstellen, die es erlaubt nachzuvollziehen, wie die Überschussbeteiligung im konkreten Fall berechnet wurde und wie diese verteilt wurde.

c. Anlagen beim Arbeitgeber

Art. 57 Anlagen beim Arbeitgeber

Absatz 1 regelt jetzt klar, welches Vermögen den zur Deckung der Freizügigkeitsleistungen sowie zur Deckung der laufenden Renten gebundenen Mitteln gegenüberzustellen ist, nämlich das Vermögen vermindert um Verbindlichkeiten und passive Rechnungsabgrenzungen.

Absatz 2 beschränkt die Begrenzung der ungesicherten Anlagen von freien Mitteln beim Arbeitgeber auf 5 Prozent des Vermögens der Vorsorgeeinrichtung. Dieser Prozentsatz entspricht den Vorschriften der OECD und der Richtlinie 2003/41/EG, die beide die Anlagen beim Arbeitgeber auf 5 Prozent des Vermögens der Vorsorgeeinrichtung beschränken. In der Praxis hat sich erwiesen, dass solche Anlagen der Vorsorgeeinrichtung problematisch sind, weil sie bei wirtschaftlichen Schwierigkeiten des Arbeitgebers oft neu eingegangen oder erhöht werden und bei einem nachfolgenden Konkurs des Arbeitgebers trotz dem Konkursprivileg 1. Klasse (Art. 219 Abs. 4 lit. b SchKG) gar nicht mehr oder nicht mehr voll gedeckt sind. Die Arbeitnehmervertreter im Stiftungsrat befinden sich beim Entscheid über Anlagen beim Arbeitgeber in einer Zwangssituation, weil sie befürchten, ihren Arbeitsplatz zu verlieren. Kommt es zu einer Sanierung des Arbeitgebers, ist unter

⁸ SR 961.61

bestimmten, von der Beschwerdekommision BVG formulierten Bedingungen⁹ ein Verzicht auf die Forderungen gegenüber dem Arbeitgeber möglich, wenn sämtliche Destinatäre der Vorsorgeeinrichtung zustimmen. Damit die Banken bei der Sanierung mitmachen, verlangen sie meist einen derartigen Forderungsverzicht der Vorsorgeeinrichtung. Die Destinatäre befinden sich auch hier wegen ihrer Angst um den Arbeitsplatz in einer Zwangssituation und es bleibt ihnen kaum etwas anderes übrig als zuzustimmen. Häufig geht der Arbeitgeber später dann trotz allem in den Konkurs und die Arbeitnehmer haben sowohl Vorsorgemittel als auch den Arbeitsplatz verloren.

Diese Einschränkung entspricht zudem dem Anliegen des von der sozialdemokratischen Fraktion im Nationalrat eingereichten Postulats, Nr. 02.3420 – «BVG. Überprüfung der Anlagevorschriften» vom 17. Dezember 2002, das eine Senkung der heutigen Obergrenzen für ungesicherte Anlagen beim Arbeitgeber verlangt. Andererseits trägt man auch der Kritik gewisser Kreise Rechnung, insbesondere der Aufsichtsbehörden, die feststellen, dass Missbräuche im Zusammenhang mit den heutigen Obergrenzen leider nicht zu vermeiden sind.

Absatz 3 wird durch den bisherigen Abs. 4 ersetzt.

Art. 58 Abs. 2 Sicherstellung der Forderungen gegen den Arbeitgeber

Buchstabe a wird ein zweiter Satz angehängt, wonach die Garantie so formuliert sein muss, dass sie auf die Vorsorgeeinrichtung lautet und unübertragbar ist. Dies dient dem Schutz des Vorsorgevermögens, weil so die Garantie nicht zugunsten des Arbeitgebers nutzbar gemacht werden kann und damit Missbräuche im Voraus ausgeschlossen sind.

Buchstabe b wird insofern geändert, als Grundstücke des Arbeitgebers, welche diesem überwiegend, d.h. zu mehr als 50 Prozent ihres Wertes, als Industrie-, Gewerbe-, oder Geschäftliegenschaft dienen, nicht mehr zur Sicherstellung von Forderungen gegen den Arbeitgeber verpfändet werden können. Diese Änderung liegt darin begründet, dass derartige Liegenschaften bei wirtschaftlichen Schwierigkeiten oder gar Konkurs des Arbeitgebers ihren Wert innerhalb von kurzer Zeit praktisch vollständig einbüßen können, weil die ursprüngliche Nutzung nicht mehr möglich ist. Sie sind daher als Sicherheit ungeeignet.

Art. 59 Abs. 1 Erweiterung der Anlagemöglichkeiten

Dieser Absatz muss wegen der Änderung von Art. 57 Abs. 2 und 3 insofern angepasst werden, als eine Erweiterung der Anlagemöglichkeiten nach Art. 57 Abs. 3 nicht mehr möglich ist, weil dieser Absatz jetzt die marktübliche Verzinsung der Anlagen beim Arbeitgeberregelt.

Übergangsbestimmungen der Änderung vom 24. März 2004

Absatz 1: Zur Änderung der Reglemente und zur Anpassung ihrer Organisation (z.B. auch EDV-Systeme) an die neuen Bestimmungen wird den Vorsorgeeinrichtungen eine Übergangsfrist bis am 31. Dezember 2004 eingeräumt. Die neuen Rechnungslegungsstandards werden also erstmals für die Jahresrechnung 2005 zur Anwendung gelangen.

⁹ SZS 1988 263 ff. (Entscheidung der Beschwerdekommision BVG vom 18.6.87)

Absatz 2: Für die Anpassung an die neuen Bestimmungen über die Anlagen beim Arbeitgeber und über die Sicherstellung solcher Anlagen wird den Vorsorgeeinrichtungen eine Übergangsfrist bis am 1. Januar 2006 eingeräumt.